

Regierungsvorlage
September 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1142/2021-21

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird**

Allgemeiner Teil

Um organisatorische Anliegen verwirklichen zu können, soll das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – K-BHG novelliert werden. Einerseits bedarf es einer organisationsrechtlichen Grundlage, um innerhalb von Bereichen der Bezirkshauptmannschaften Fachgebiete einrichten sowie Fachgebietsleiter bestellen zu können. Andererseits wäre die Vorschrift über die Sicherstellung der periodischen „Vertretungstätigkeit“ bei einer anderen Bezirkskasse – vor dem Hintergrund der Einführung eines internen Kontrollsystems – zu modernisieren.

Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 3 und 5 bis 7:

Die Z 1 bis 3 und 5 bis 7 haben die optionale Einrichtung (arg. „können“ im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 letzter Satz) von Fachgebieten innerhalb von Bereichen der Bezirkshauptmannschaften sowie die Betrauung von Fachgebietsleitern durch den Bezirkshauptmann (siehe den neu einzufügenden § 9) zum Gegenstand. Wie im Hinblick auf die Bereiche wird der Landeshauptmann im Interesse der Einheitlichkeit der Aufbauorganisation Standards für die mögliche Einrichtung von Fachgebieten festlegen (siehe den vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 letzter Satz). Ferner sollen in § 10 ergänzende Regelungen getroffen werden, um in der Organisationsstruktur auf die neue Funktion des Fachgebietsleiters Bedacht zu nehmen (Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung; Weisungsrecht gegenüber sonstigen approbationsbefugten Bediensteten im Aufgabenbereich des Fachgebietsleiters).

Zu Z 4:

Z 4 zielt darauf ab, die Bestimmung über die Sicherstellung der periodischen „Vertretungstätigkeit“ bei einer anderen Bezirkskasse zu modernisieren. Ungeachtet der Automatisierung von Geschäftsprozessen besteht sowohl aus Sicht der Finanzbuchhaltung als auch aus jener der Internen Revision des Amtes der Landesregierung das Anliegen, an der – wenn auch nunmehr zeitlich verkürzten – Tätigkeit im Wirkungsbereich des Leiters einer anderen Bezirkskasse festzuhalten; dies zur Förderung der Transparenz, zur Entwicklung einer Gesamtsicht im internen Kontrollsystem, zur Kontrolle der Vollständigkeit von Geschäftsprozessen sowie zur Pflege des Wissensaustausches in Bezug auf bestehende Betriebsabläufe und Arbeitsweisen. Da Rotation ein Grundprinzip eines funktionierenden internen Kontrollsystems darstellt, kann die abwechselnde Einteilung externer Bediensteter – als Präventionsmaßnahme – das Risiko eines Missstandes verringern und andererseits durch die Sichtweise von außen Verbesserungspotentiale im Kassenbereich zu identifizieren helfen.

Die Tätigkeit im Wirkungsbereich einer Bezirkskasse muss künftig nicht nur durch einen bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft als Kassenleiter verwendeten Landesbediensteten erfolgen, sondern kann durch jeden anderen Kassenbediensteten (Buchhalter, Kassier) geschehen. Auf diese Weise könnten auch die Funktionen des Kassiers und des Buchhalters von einer rotierenden Einteilung profitieren und zugleich die Belastung für den Kassenleiter minimiert werden. Als Aufgaben des externen Bediensteten werden explizit die Beobachtung des Geschäftsganges der Bezirkskasse und die Meldung besonderer Vorkommnisse an den Bezirkshauptmann genannt, wodurch die Tätigkeit in den Dienst des internen Kontrollsystems gestellt wird. Die Interne Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung beabsichtigt, für die Tätigkeit in einer anderen Bezirkskasse eine Checkliste zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Erläuterungen

Die Abteilung 1/OE Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 18. August 2021, Zl. 01-PW-5150/2021, zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens Folgendes mitgeteilt:

„Der übermittelte Vorbegutachtungsentwurf bildet organisationsrechtlich eine weitere Führungsebene bei den Bezirkshauptmannschaften ab. Es entspricht schon jetzt der Verwaltungspraxis, dass bei den Bezirkshauptmannschaften qualifizierte Bedienstete unterhalb der Ebene der Bereichsleiter mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben und Führungsagenden betraut werden und diese Tätigkeiten bereits jetzt im Rahmen des derzeit geltenden Besoldungsrechts durch die Gewährung von entsprechenden Nebengebühren abgegolten werden. Im neuen Besoldungsrecht haben neue Bedienstete bzw. Optanten in Abhängigkeit von der ihnen unterstellten Anzahl und Wertigkeit von Bediensteten eine der Einreihung in die Jobfamilie Führung und in die Modellfunktionen Führung IV A bzw. IV B entsprechend höhere Entlohnung zu erwarten. Die mit der Umsetzung der Besoldungsreform verbundenen Mehrkosten wurden bereits bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der 40. K-DRG- bzw. 32. K-LVBG-Novelle (Besoldungsreform) dargestellt. Gegenwärtig sind aus der vorgeschlagenen Änderung des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten. Aus ha. Sicht erscheint es jedoch jedenfalls geboten, einheitliche Grundsätze für die Errichtung der Fachgebiete bei den Bezirkshauptmannschaften, die insbesondere eine Maximalanzahl von Fachgebieten pro Bezirkshauptmannschaft verbindlich vorgeben, festzulegen (§ 4 Abs. 2 letzter Satz des Vorbegutachtungsentwurfs).“